

Vereinbarung

zwischen
der Stadtgemeinde Ludwigsburg und der Gemeinde Hoheneck
betreffend
die Vereinigung der Gemeinde Hoheneck
mit der Stadtgemeinde Ludwigsburg.

- § 1. Die Gemeinde Hoheneck wird mit der Stadtgemeinde Ludwigsburg zu einer Gemeinde vereinigt. Die Vereinigung erfolgt auf den Zeitpunkt der staatlichen Genehmigung.
- § 2. Die seitherige Markung der Gemeinde Hoheneck besteht zunächst weiter, ohne dass jedoch Hoheneck eine Teilgemeinde im Sinne des VII. Abschnitts der Gemeindeordnung bilden würde. Das Hohenecker Markungsgebiet wird als „Vorstadt Hoheneck“ bezeichnet.
- § 3. Mit dem Eintritt Hohenecks in den Gemeindeverband von Ludwigsburg geht das gesamte Vermögen (bewegliches und unbewegliches) mit sämtlichen Forderungen und Rechten der Gemeinde auf die Stadtgemeinde Ludwigsburg über, welche ihrerseits alle privatrechtlichen u. öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten Hohenecks, insbesondere auch die Unterhaltung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen aller Art als Rechtsnachfolgerin übernimmt.
- § 4. Die Bürger von Hoheneck werden mit der Vereinigung und ohne Bezahlung einer Aufnahmegebühr Bürger der Stadt Ludwigsburg.
- § 5. Zu allen Leistungen an die Gemeinde, mögen sie auf Gesetz, Ortsatzung oder Herkommen beruhen, werden die Einwohner Hohenecks in derselben Weise beigezogen wie die Einwohner Ludwigsburgs, soweit nicht durch Ortsatzung in einzelnen Fällen etwas anderes bestimmt werden sollte. In gleicher Weise nehmen sie an allen Rechten teil; ebenso erstrecken sich alle für Ludwigsburg erlassenen Ortsatzungen u. ortspolizeilichen Vorschriften auch auf Hoheneck, soweit nicht Gegenteiliges besonders bestimmt werden wird. Die Stadtverwaltung muss jedoch auf die besonderen, namentlich auf die landwirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse Hohenecks (z. B. Lunglegen) soweit als möglich Rücksicht nehmen. Der bestehende Schlachthofzwang darf auf Haus- und Wotschlachtungen nicht angewendet werden. Minderwertiges Fleisch von Wotschlachtungen wird wie seither zum Verkauf in Hoheneck zugelassen werden.
- Die Steuerkataster von Hoheneck werden mit Wirkung von 1.4.26 ab zur Gemeindevorlage für die Stadt Ludwigsburg herangezogen.
- Die auf 1.4.26 fällige Einwohnersteuer, Feuerwehrabgabe u. Hundesteuer wird für 1926/27 mit den bisherigen Sätzen erhoben.
- Der selbst erzeugte, in eigenen Haushalt verbrauchte Wein ist von der örtlichen Getränkesteuer ausgenommen.
- An städtischen, in Hoheneck gelegenen Gebäuden auszuführende laufende Arbeiten werden in Hoheneck wohnhaften Handwerkern übertragen, sofern diese keine höheren Forderungen stellen, als die Mitbewerber aus der Stadt und sofern diese Arbeiten nicht regelmässig durch Arbeiter der Stadt-Bauämter ausgeführt werden.
- An die bestehende Hohenecker Gemeindevasserleitung anzuschliessenden Hauswasserleitungen können nach wie vor von Privathandwerkern ausgeführt werden unter Beachtung der von der Stadtverwaltung gegebenen Vorschriften.
- § 6. Der seitherige Ortsvorsteher von Hoheneck wird in den Dienst der Stadt Ludwigsburg übernommen; die Stadt wird mit ihm einen besonderen Vertrag abschliessen.

Der Gemeindepfleger, der Fronmeister, der Amts- u. Polizeidiener, der mit Meckarweihingen gemeinschaftliche Laienfleischbeschauer, sind auf ihren Wunsch unter Wahrung ihrer bisherigen Dienst- und Einkommensverhältnisse ebenfalls von der Stadt zu übernehmen.

§ 7. Die Stadt Ludwigsburg wird dafür besorgt sein, dass den Bewohnern von Hoheneck der Verkehr mit den städt. Beamten nach Möglichkeit erleichtert wird; insbesondere wird die Stadt einen namentlich zur Unterschriftbeglaubigung, zum Abschluss von Grundstückverträgen, zur Führung des besonderen Standesamts u. zur Entgegennahme von sonstigen Anträgen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkheit berechtigten Beamten bestellen, der unter Beachtung des örtlichen Bedürfnisses zu gewissen Zeiten diese Geschäfte an Ort u. Stelle zu erledigen hat. Dieser Beamte wird wöchentlich an drei, im Bedarfsfall an weiteren Nachmittagen im Rathaus Hoheneck anwesend sein.

Eine Aufhebung dieser Geschäftsstelle kann nur auf Antrag der Mehrheit der auf der Markung Hoheneck wohnenden Gemeindegewahlberechtigten erfolgen.

In Hoheneck ist Gelegenheit zur Bezahlung von Steuern und Abgaben zu geben.

Bis zur nächsten Gemeindegewahl ist zu den Vollsitzungen des Ludwigsburger Gemeinderats ein durch den seitherigen Gemeinderat Hoheneck zu wählender Vertrauensmann oder ein Ersatzmann mit beratender Stimme beizuziehen, dem das Sitzungsgeld des Ludwigsburger Gemeinderats zukommt.

§ 8. Die vorhandene, seither von der Gemeinde unterhaltene Kleinkinderschule muss erhalten bleiben.

§ 9. Die Stadt Ludwigsburg verpflichtet sich, solange mindestens 50 sprungfähige Kühe u. Kalbinnen, sowie solange noch 40 Ziegen vorhanden sind, die Farren- u. Bockhaltung beizubehalten. Das Sprunggeld des Farrenhalters darf den Stallpreis für 1 Liter Milch nicht übersteigen.

Die Gemeinde Schafweide in Hoheneck wird auch künftig nicht verpachtet werden.

§ 10. Die Freiwillige Feuerwehr in Hoheneck wird beibehalten, solange sie den Anforderungen in bezug auf das Feuerlöschwesen genügt. Bei Übungen ist die in den Vororten übliche Vergütung an die Teilnehmer zu gewähren. Die Dienstpflicht erlischt mit dem 1. April des Kalenderjahrs, in dem das 45. Lebensjahr erreicht ist.

§ 11. Binnen Jahresfrist ist die Gemeinde mit Gas zu versorgen. Die Grabarbeiten und Leitungen bis zur Gasse sind auf Kosten der Stadt Ludwigsburg herzustellen. Der Verbraucherpreis ist der gleiche wie in Ludwigsburg.

Die bisherige Wasserpreisberechnung (jährlich 4 M für eine Familie) bleibt bestehen. Sie findet auch Anwendung auf diejenigen Neu- und Umbauten, denen aus der bestehenden Leitung ohne deren wesentliche Veränderung oder Erweiterung Wasser zugeführt wird. Die Wasserentnahme zu Neubauten bleibt nach wie vor unentgeltlich. Im „Tale“ wohnhafte Wasserabnehmer bezahlen neben dem Wasserzins von 4 M für den jährlich 48 Kubikmeter übersteigenden Verbrauch den in Ludwigsburg zur Anrechnung kommenden Wasserzins.

§ 12. Lässt die Stadt Ludwigsburg in der Nähe des Heilbades Verkaufsstände erstellen, so werden dabei geeignete Hohenecker Einwohner sowohl als Handwerker, wie auch als Bewerber um die Stärke in erster Linie berücksichtigt.

Auf den Grundstücken Parz. Nr. 1, 5, 6, 9 u. 10 . 2
die die Gemeinde Hoheneck als Baugelände vorgesehen hat, darf
das Heimstättengesetz nur Anwendung finden, sofern der Bauplatz-
bewerber dies wünscht.

§ 13. a) Die Stadtgemeinde Ludwigsburg wird spätestens, innerhalb
----- drei Jahren auf ihre Rechnung ein Gemeindehaus erstellen,
das die Vereine Hohenecks, insbesondere der Turnverein und
die „Sängerlust“ für Vereinszwecke ohne Anrechnung einer Miete be-
nützen dürfen. Das Haus wird Ausmasse erhalten, die dem früher
von Hoheneck aufgestellten Plan nicht nachstehen. Wenn der Neubau
erstellt sein wird, dürfen die Weingärtner von Hoheneck die Kel-
ter wieder wie früher ganz und unentgeltlich benutzen.

b) Die Stadtgemeinde Ludwigsburg verpflichtet sich, den
Spielplatz des Turnvereins Hoheneck auf dem Kugelberg unter Auf-
rechterhaltung des mit der Gemeinde Hoheneck abgeschlossenen Ver-
trags bis spätestens 1.3.27 auf eine spielfähige Fläche von 70x
100 Meter zu vergrössern u. einen Unterkunftsraum in doppelter
Grösse des bisherigen in Benehmen mit der Vereinsleitung zu er-
stellen. Sollte die Stadtgemeinde im Neckargelände Grundstücke für
Spielplatzzwecke freigeben, so ist auf seinen Wunsch der Turn-
verein Hoheneck in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 14. Das Heilbad in Hoheneck ist bei einer stetigen Leitung
----- des Wasser nach Ludwigsburg mit einem Umfang von etwa
30 Mannen in seitheriger Weise weiter zu betreiben, auch ist die
Gelegenheit zur unentgeltlichen Entnahme von Quellwasser ausser-
halb des Heilbades zu erhalten.

§ 15. Der Steinbruch der Gemeinde Hoheneck in Kugelberg wird
----- auch künftig nicht gewerbandässig ausgebeutet, sondern für
die Bedürfnisse von Kleingewerbe u. Landwirtschaft Hohenecks ver-
wendet werden.

Das Gemeindehaus Hoheneck wird beibehalten.

Die seitherige Schuttablagerung am Hecker in der Nähe des
Friedrichsplatzes wird von der Stadtverwaltung Ludwigsburgs auch
künftig geduldet.

Die seitherige Einrichtung/der Gemeinde Hohenecks wie
Ackerwalzen, Eichgefässe u. dergl. werden in der seitherigen Weise
von der Stadt in gebrauchsfähigen Zustand erhalten. Eine Benützungsg-
ebühr wird auch künftig nicht erhoben.

§ 16. Die Stadt Ludwigsburg wird insoweit, als der Staat sich
----- dessen entzieht, die Staatsstrasse im „Tale“ bei trocke-
ner Nitterung durch reichliches Besprengen staubfrei halten.

§ 17. Die von der Stadt Ludwigsburg geplante Kläranlage muss
----- mindestens 300 Meter von dem nächsten im „Tale“ stehenden
Wohnhaus entfernt bleiben u. so eingerichtet werden, dass berech-
tigte Klagen der Einwohner von Hoheneck nicht möglich sind. Jeder
Schaden, der durch die Anlage entsteht, muss den Grundeigentümern
ersetzt werden.

§ 18. Die durch den Vollzug dieser Vereinbarung entstehenden
----- Kosten hat die Stadtgemeinde Ludwigsburg zu tragen.

§ 19. Die Gemeinde Hoheneck verpflichtet sich, mit sofortiger
----- Wirkung bis zur Einverleibung in Ludwigsburg ohne Zustim-
mung des Gemeinderats Ludwigsburg weder unbewegliches Vermögen
zu veräussern, noch solche Ausgaben zu machen, die im Wege der
dauernden oder schwebenden Schuldaufnahme gedeckt werden müssen,

noch sonstige die Gemeinde auf die Zeit nach der Vereinigung bindenden Verfügungen zu treffen, namentlich auch ohne Zustimmung von Ludwigsburg Änderungen an den Gehalts- u. Pensionsverhältnisse der Gemeindebeamten nicht mehr vorzunehmen.

§ 20. Sollten die in vorstehender Vereinbarung der Gemeinde Hoheneck zugestandenen Rechte aufgehoben oder geändert werden, so muss darüber eine Abstimmung durch die auf der Markung Hoheneck wohnenden Gemeindegewahlberechtigten stattfinden, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Kraft der Unterschriften:

Hoheneck, den 21. Juli 1926.
Der Gemeinderat von Hoheneck:

Ludwigsburg, den 22. Juli 1926
Der Gemeinderat von Ludwigsburg:

~~gez~~
(gez.) Ludwig.

(gez.) Dr. Hartenstein.

Birkenmaier.	Schneller.	Lembegger.	Hausser.
Oechsle.	Brenner.	Koz II.	Pfitzenmaier.
Sieber.	Frank.	Tafelmaier.	Grabenstein.
Schäfer.	Mayer.	Häcker.	Bartsch.
Mahl.	Hubele.	Karl Gabler.	Ziegler.
		Dr. Bauer.	W. Jäckle.
		Eppinger.	Schweitzer I.
		Knorpp.	Heminger.
		Teufel.	Dr. Bohnet.
		H. Ackermann.	Koz I.
		Münch.	Hermann.
		Seyfang.	H. Haier.
		Weidenbach.	Weippert.
		Max Elsas.	G. Klenk.

Genehmigt
von Ministerium des Innern laut Erlass vom 2. Sept. 1926
Nr. IV 2505 mit Wirkung vom 10. September 1926 an.